

**Studiengangsordnung (Satzung) für Studierende  
des Studiengangs Medizin an der Universität zu Lübeck**

vom 8. November 2011 (NBl. MWV Schl.-H. S. 104)

geändert durch:

Satzung vom 22. Juli 2014 (NBl. HS MSB Schl.-H. S. 58)

Satzung vom 26. Januar 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 9)

**§ 1**

**Allgemeines**

Diese Studiengangsordnung regelt auf der Grundlage der jeweils gültigen Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) Inhalt und Aufbau des Studiengangs Medizin an der Universität zu Lübeck.

**§ 2**

**Studiendauer**

Die Mindeststudienzeit beträgt sechs Jahre und drei Monate. Sie schließt die Zeit der Abschlussprüfung mit ein.

**§ 3**

**Studienbeginn**

Das Studium im ersten Fachsemester kann an der Universität zu Lübeck nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Nach Bestehen des Ersten Abschnitts der ärztlichen Prüfung kann das Studium an der Universität zu Lübeck zum Sommer- und Wintersemester aufgenommen werden.

**§ 4**

**Gliederung des Studiums**

(1) Das Studium der Medizin gliedert sich in einen vorklinischen und einen klinischen Abschnitt.

(2) Der vorklinische Abschnitt des Studiengangs Medizin dauert in der Regel zwei Jahre. Er besteht aus dem ersten und zweiten Studienjahr. Am Ende des ersten Studienjahrs wird überprüft, wie viele Leistungsnachweise die oder der Studierende erworben hat. Sind es weniger als zwei Drittel der empfohlenen Leistungsnachweise, muss ein Beratungsgespräch mit der Studiengangsleiterin Medizin oder dem Studiengangsleiter Medizin oder mit einem von ihr oder ihm beauftragten Mitglied

des Lehrkörpers stattfinden, in dem entschieden wird, ob die oder der Studierende die Zulassung zum zweiten Studienjahr erhält. Die jeweils empfohlenen Leistungsnachweise in ihrer aktuellen Fassung werden zu Beginn des ersten Studienjahrs auf der Homepage der Universität zu Lübeck ([www.uni-luebeck.de](http://www.uni-luebeck.de)) und durch Aushang im Studierenden-Service-Center bekannt gemacht. Der Vorklinische Abschnitt wird mit dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach Maßgabe der ÄAppO abgeschlossen.

(3) Der anschließende klinische Abschnitt des Studiengangs Medizin umfasst in der Regel vier Jahre. Er gliedert sich jeweils in das einjährige dritte Studienjahr, vierte Studienjahr und fünfte Studienjahr sowie das Praktische Jahr (PJ) von 48 Wochen Dauer. Jeder Studienabschnitt wird mit einer Prüfung nach Maßgabe der ÄAppO abgeschlossen.

(4) Der Klinische Abschnitt des Studiengangs Medizin kann erst nach Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung begonnen werden. Das PJ kann erst nach Vorlage aller von der ÄAppO geforderten Leistungsnachweise begonnen werden. Am Ende des dritten und vierten Studienjahrs wird überprüft, wie viele Leistungsnachweise die oder der Studierende erworben hat. Sind es weniger als zwei Drittel der empfohlenen Leistungsnachweise, muss ein Beratungsgespräch mit der Studiengangsleiterin Medizin oder dem Studiengangsleiter Medizin oder mit einem von ihr oder ihm beauftragten Mitglied des Lehrkörpers stattfinden, in dem entschieden wird, ob die oder der Studierende die Zulassung zum folgenden Studienjahr erhält. Die jeweils empfohlenen Leistungsnachweise in ihrer aktuellen Fassung werden zu Beginn des dritten und vierten Studienjahrs auf der Homepage der Universität zu Lübeck und durch Aushang im Studierenden-Service-Center bekannt gemacht.

(5) Die Verteilung der Studieninhalte auf den Vorklinischen Studienabschnitt und den Klinischen Studienabschnitt sowie der Prüfungsstoff für den Ersten und Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bestimmen sich nach den Vorschriften der ÄAppO. Die Querschnittsbereiche werden im dritten, vierten und fünften Studienjahr unterrichtet. Die Vermittlung erfolgt grundsätzlich durch mehrere Institute beziehungsweise Kliniken. Die Institutionen legen ihren Anteil am Querschnittsbereich fest und vergeben eine eigene Benotung, die entsprechend ihrem Anteil in die Gesamtnote des Querschnittsbereichs eingeht. Näheres zur Positionierung innerhalb der Studienjahre und zur strukturellen und thematischen Zusammensetzung der Querschnittsbereiche sowie zur Vermittlung der Wahlfächer wird rechtzeitig vor Beginn des Studienjahrs (Wintersemester) auf der Homepage der Universität zu Lübeck und durch Aushang im Studierenden-Service-Center bekannt gegeben.

## **§ 5**

### **Erster Studienabschnitt**

(1) Das Studium im ersten Studienabschnitt beinhaltet mit der jeweils angegebenen Anzahl von Semesterwochenstunden (SWS) die im Studienplan entsprechend Anlage 1 zu dieser Studiengangsordnung genannten Vorlesungen, Praktika, Kurse und Seminare. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Studiengangsordnung.

(2) Der Besuch der folgenden Praktika, Kurse und Seminare ist dem Landesprüfungsamt bei der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nachzuweisen:

1. Praktikum der Physik für Mediziner,
2. Praktikum der Chemie für Mediziner,
3. Praktikum der Biologie für Mediziner,
4. Praktikum der Physiologie,
5. Seminar Physiologie  
(nach Anlage 1 zur ÄAppO),
6. Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie,
7. Seminar Biochemie/Molekularbiologie  
(nach Anlage 1 zur ÄAppO),
8. Kursus der Makroskopischen Anatomie,
9. Kursus der Mikroskopischen Anatomie,
10. Seminar Anatomie  
(nach Anlage 1 zur ÄAppO),
11. Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie,
12. Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie  
(nach Anlage 1 zur ÄAppO),
13. Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin (mit Patientenvorstellung),
14. Praktikum der Berufsfelderkundung,
15. Praktikum der medizinischen Terminologie,
16. Wahlfach,
17. weitere Seminare mit klinischem Bezug und integrierte Seminare mit klinischen Fächern  
(nach § 2 Abs. 2 Satz 5 ÄAppO):
  - 17.1 Seminar Physiologie,
  - 17.2 Seminar Biochemie/Molekularbiologie,
  - 17.3 Seminar Anatomie II,
  - 17.4 Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie.

(3) Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den in Absatz 2 genannten Lehrveranstaltungen werden durch Leistungsnachweise nach dem Muster der Anlage 2 zur ÄAppO bescheinigt. Die Leistungen im Wahlfach nach Absatz 2 Nr. 16 werden benotet.

## **§ 6**

### **Zweiter Studienabschnitt**

(1) Das Studium im zweiten Studienabschnitt beinhaltet mit der jeweils angegebenen SWS-Anzahl die im Studienplan entsprechend Anlage 2 zu dieser Studiengangsordnung genannten Vorlesungen, Praktika, Seminare und Blockpraktika. Die Anlage 2 ist Bestandteil der Studiengangsordnung.

(2) Der Besuch der Praktika und Seminare in den folgenden Fächern und Querschnittsbereichen ist dem Landesprüfungsamt bei der Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nachzuweisen:

a) Fächer

1. Allgemeinmedizin,
2. Anästhesiologie,
3. Arbeitsmedizin, Sozialmedizin,
4. Augenheilkunde,
5. Chirurgie,
6. Dermatologie, Venerologie,
7. Frauenheilkunde, Geburtshilfe,
8. Hals-Nasen-Ohrenheilkunde,
9. Humangenetik,
10. Hygiene, Mikrobiologie, Virologie,
11. Innere Medizin,
12. Kinderheilkunde,
13. Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik,
14. Neurologie,
15. Orthopädie,
16. Pathologie,
17. Pharmakologie, Toxikologie,
18. Psychiatrie und Psychotherapie,
19. Psychosomatische Medizin und Psychotherapie,
20. Rechtsmedizin,
21. Urologie,
22. Wahlfach.

b) Querschnittsbereiche

1. Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik,
2. Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin,
3. Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliches Gesundheitswesen,
4. Infektiologie, Immunologie,
5. Klinisch-pathologische Konferenz,
6. Klinische Umweltmedizin,
7. Medizin des Alterns und des alten Menschen,
8. Notfallmedizin,
9. Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie,
10. Prävention, Gesundheitsförderung,
11. Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz,
12. Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren,

13. Palliativmedizin,
14. Schmerzmedizin (ab Oktober 2016).

(3) Zusätzlich zu den in Absatz 2 genannten Lehrveranstaltungen ist dem Landesprüfungsamt bei der Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung der Besuch der folgenden Blockpraktika nachzuweisen:

1. Innere Medizin,
2. Chirurgie,
3. Kinderheilkunde,
4. Frauenheilkunde,
5. Allgemeinmedizin.

(4) Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den in Absatz 2 und 3 genannten Lehrveranstaltungen werden durch benotete Leistungsnachweise nach dem Muster der Anlage 2 zur ÄAppO bescheinigt.

#### **§ 6 a**

#### **Praktisches Jahr**

Studierende, die an der Universität zu Lübeck immatrikuliert sind, werden bei der Vergabe der PJ-Plätze vorrangig vor externen Bewerberinnen und Bewerbern für das PJ im Universitätskrankenhaus der Universität zu Lübeck und ihren Lehrkrankenhäusern berücksichtigt.

#### **§ 7**

#### **Fächerübergreifende Leistungsnachweise**

(1) In der Sektion Medizin der Universität zu Lübeck werden aus den in § 6 Abs. 2 a genannten Fächern die folgenden fächerübergreifenden Leistungsnachweise nach § 27 Abs. 3 ÄAppO gebildet:

1. Chirurgie; Frauenheilkunde, Geburtshilfe; Innere Medizin; Kinderheilkunde
2. Neurologie; Psychiatrie und Psychotherapie; Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
3. Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik; Pathologie; Pharmakologie, Toxikologie

(2) Die in den fächerübergreifenden Leistungsnachweisen nach Absatz 1 erfolgreich nachgewiesenen Kenntnisse in den Fächern nach § 6 Abs. 2 a gelten damit als erbracht.

## **§ 8**

### **Wahlfächer des ersten und zweiten Studienabschnitts**

(1) In den Wahlfächern nach § 5 Abs. 2 Nr. 16 und § 6 Abs. 2 a Nr. 22 erhalten die Studierenden Gelegenheit, sich mit bestimmten Fach- und Stoffgebieten oder Teilen davon vertieft zu befassen und sich durch forschungs- oder praxisorientiertes Lernen zusätzliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten anzueignen.

(2) Die Universität beschließt das Wahlfachangebot nach § 2 Abs. 8 ÄAppO. Fachbezogen kann die Zulassung zum Wahlfach vom erreichten Ausbildungsstand abhängig gemacht werden. Die Regelungen dieser Studiengangordnung hinsichtlich der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gelten für die Wahlfächer entsprechend.

## **§ 9**

### **Lehrveranstaltungen**

Die Lehrveranstaltungen umfassen:

1. Scheinpflichtige Veranstaltungen (z. B. praktische Übungen, Kurse und Seminare), deren regelmäßiger und erfolgreicher Besuch gemäß der ÄAppO zur jeweiligen Prüfung nachzuweisen ist.
2. Pflichtvorlesungen, die scheinpflichtige Veranstaltungen vorbereiten oder begleiten. Diese müssen als solche gekennzeichnet sein.
3. Vorlesungen, die scheinpflichtige Veranstaltungen vorbereiten oder begleiten.
4. Sonstige Veranstaltungen zur Vertiefung und Ergänzung des Lehrstoffes.

## **§ 10**

### **Zulassung zu Lehrveranstaltungen**

An den Lehrveranstaltungen kann nur teilnehmen, wer

1. im Studiengang Medizin an der Universität zu Lübeck eingeschrieben ist;
2. in dem Fachsemester zugelassen ist, für das der Besuch der jeweiligen Lehrveranstaltung nach dem Stundenplan vorgesehen ist; Abweichungen davon sind aus Gründen der Kursorganisation und der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studienaufbaus nur in besonderen Ausnahmefällen möglich;
3. noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 13 Abs. 1 und 2 hat.

Anforderungen, Form und Verfahren der Eingangsvoraussetzungen zu den Lehrveranstaltungen werden gegebenenfalls von der für die jeweilige Lehrveranstaltung verantwortlichen Hochschullehrerin oder dem für die jeweilige Lehrveranstaltung verantwortlichen Hochschullehrer festgelegt

und spätestens zum Ende des der Lehrveranstaltung vorausgehenden Semesters bekannt gegeben.

## **§ 11**

### **Stundenplan**

(1) Der Stundenplan gibt über die während des Studiums zu besuchenden Pflichtlehrveranstaltungen Auskunft. Er weist darüber hinaus auf Lehrveranstaltungen, insbesondere systematische Vorlesungen hin, die die praktischen Übungen vorbereiten oder begleiten oder deren Besuch die Erreichung des Ausbildungsziels fördert. Diese Lehrveranstaltungen werden im Stundenplan entsprechend gekennzeichnet.

(2) Der Stundenplan wird spätestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn auf der Homepage der Universität bekannt gegeben.

## **§ 12**

### **Leistungsnachweise**

(1) Die Erteilung eines Leistungsnachweises (Schein nach dem Muster der Anlage 2 zur ÄAppO) setzt die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der gemäß der ÄAppO festgelegten Lehrveranstaltung (z. B. praktische Übung, Kurs oder Seminar; § 9 Nr. 1) voraus.

(2) Die Regelmäßigkeit der Teilnahme richtet sich nach den speziellen Gegebenheiten der jeweiligen Pflichtlehrveranstaltung. Die für die jeweilige Lehrveranstaltung verantwortliche Hochschullehrerin oder der für die jeweilige Lehrveranstaltung verantwortliche Hochschullehrer legt den dafür erforderlichen Zeitanteil fest, der den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung mitzuteilen ist. Er soll in der Regel 85 % des zeitlichen Gesamtumfangs der Veranstaltung nicht unterschreiten.

(3) Der Erfolg wird durch Klausuren, praktische, schriftliche und/oder mündliche Testate überprüft und gemäß den Bestimmungen der ÄAppO auch benotet.

(4) Die Prüfung der Regelmäßigkeit und des Erfolgs einschließlich der Benotung obliegt der für die jeweilige Lehrveranstaltung verantwortlichen Hochschullehrerin oder dem für die jeweilige Lehrveranstaltung verantwortlichen Hochschullehrer in Übereinstimmung mit der ÄAppO nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie oder er kann eine verbindliche Anmeldung der Studierenden zur jeweiligen Fachprüfung mit einer Frist von bis zu zwei Wochen vor dem Prüfungstermin voraussetzen. Studierende können sich schriftlich bis eine Woche vor dem Prüfungstermin wieder abmelden. Nimmt die oder der Studierende trotz Anmeldung nicht an dem Prüfungstermin teil, gilt die Prüfung als nicht bestanden, sofern nicht ein wichtiger Grund gemäß Absatz 5 glaubhaft gemacht wird.

(5) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende eine Wiederholungsprüfung nach § 13 ohne Vorliegen eines wesentlichen Grundes versäumt oder wenn die Prüfung nicht innerhalb eines festgelegten Bearbeitungszeitraumes oder bis zum Ende einer festgelegten Frist erbracht wird. Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der für die jeweilige Lehrveranstaltung verantwortlichen Hochschullehrerin oder dem für die jeweilige Lehrveranstaltung verantwortlichen Hochschullehrer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall der oder des Studierenden oder ihres oder seines Kindes sowie im Fall des Eintretens einer plötzlichen Pflegebedürftigkeit einer oder eines nahen Angehörigen muss die oder der Studierende die Prüfungsunfähigkeit unverzüglich glaubhaft machen. In Zweifelsfällen kann auch ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin vereinbart.

(6) Für den Fall, dass die oder der Studierende die Mindeststudienzeit gemäß § 2 um mindestens 50 % überschritten hat und trotz eines erfolgten Beratungsgesprächs mit der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter Medizin gemäß § 15 Abs. 6 nicht mit einem Abschluss innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu rechnen ist, gelten die erforderlichen Leistungsnachweise zur Ablegung des Ersten oder Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung nach der ÄAppO als endgültig nicht bestanden.

### **§ 13**

#### **Wiederholbarkeit**

(1) Ein Leistungsnachweis kann höchstens zweimal wiederholt werden, wenn die Maßgaben des § 12 Abs. 3 nicht erfüllt werden konnten. Es muss die Prüfungsart wiederholt werden, die nicht erfolgreich absolviert wurde. Die Wiederholung muss jeweils zum nächstmöglich regulär angebotenen Prüfungstermin (§ 13 Abs. 3) erfolgen. Vor der letztmaligen Wiederholung ist eine Beratung der oder des Studierenden obligatorisch. Die oder der Studierende ist verpflichtet, einen Termin für ein Beratungsgespräch (§ 15 Abs. 5) zu beantragen.

(2) Ein Leistungsnachweis (§ 12 Abs. 3) ist bis zum Ablauf von drei Semestern nach Stattfinden der entsprechenden Veranstaltung abzulegen, sofern die Regelmäßigkeit nach § 12 Abs. 2 vorliegt. Es soll der erstmögliche Termin des jeweiligen Leistungsnachweises wahrgenommen werden. Wenn der letztmögliche Termin im dritten Semester nach Stattfinden der entsprechenden Veranstaltung wahrgenommen wird, kann die Prüfung abweichend von Absatz 1 Satz 1 nur einmal wiederholt werden.

(3) Eine Wiederholungsprüfung zum Leistungsnachweis wird in jedem Semester angeboten.

(4) Der Studienausschuss kann in begründeten Härtefällen Ausnahmen zulassen. § 12 Absatz 5 gilt entsprechend.



(5) Bereits unternommene Wiederholungsversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an Hochschulen des Auslands werden auf die noch bestehenden Wiederholungsversuche angerechnet.

## **§ 14**

### **Anrechenbarkeit von Studienleistungen**

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen eines an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an Hochschulen des Auslands betriebenen Medizinstudiums oder eines verwandten Studiums richtet sich nach § 12 ÄAppO mit der Maßgabe, dass die anzurechnende Studienleistung keine wesentlichen Unterschiede von der an der Universität zu Lübeck zu erbringenden aufweist. Ist eine anrechenbare Studienleistung für mehr als einen Studiengang ein erforderlicher Leistungsnachweis, darf sie nur einmal anerkannt werden.

## **§ 15**

### **Studienberatung**

(1) Allgemeine Auskünfte erteilt die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter Medizin. Auskünfte über die ÄAppO erteilt das Landesamt für Gesundheit und Arbeitssicherheit des Landes Schleswig-Holstein (Landesprüfungsamt)

(2) Über Inhalte, Aufbau und Anforderungen des Studiums berät die allgemeine Studienberatung. Die studienbegleitende fachliche Beratung obliegt der Sektion Medizin.

(3) Die Beratung durch die Fachvertreterinnen oder Fachvertreter erfolgt innerhalb festgelegter Sprechstunden. Diese werden durch Aushang bekannt gegeben.

(4) Vor Wiederholung der Erfolgsprüfung soll eine Beratung durch die Fachvertreterin oder den Fachvertreter stattfinden.

(5) Auf den Antrag der oder des Studierenden (§ 13 Abs. 1) lädt die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter Medizin neben der oder dem Betroffenen jeweils mindestens eine Fachvertreterin oder einen Fachvertreter und eine Vertreterin oder einen Vertreter der Studierenden ein. Die oder der Studierende ist verpflichtet, an der Beratung teilzunehmen. Die Wünsche der oder des Betroffenen hinsichtlich der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen dabei berücksichtigt werden.

(6) Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter Medizin hat Studierende zu einer Studienberatung verpflichtend zu laden, wenn die Mindeststudienzeit gemäß § 2 Abs. 1 um mehr als 50 % überschritten wurde und nicht mit einem Abschluss innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu rechnen ist. Bei unentschuldigtem Nichterscheinen gilt die Regelung des § 12 Abs. 6 letzter Halbsatz.

## **§ 16**

### **Übergangsbestimmungen**

Diese Studiengangsordnung gilt für alle Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studiengangsordnung an der Universität zu Lübeck im Studiengang Medizin eingeschrieben sind.

**Anlage 1 (zu § 5 Abs. 1): Studienplan für den ersten Studienabschnitt (SWS)**

<b>Fach / Lehrveranstaltung</b>	<b>V</b>	<b>P</b>	<b>Ü</b>	<b>S1</b>	<b>S</b>
Praktikum der Biologie	4,3	4,6			
Praktikum der Chemie	6,4	4,0			
Praktikum der Physik	5,4	3,1			
Kursus der Makroskopischen Anatomie	11,6		9,0		
Seminar Anatomie (nach Anlage 1 zur ÄAppO)				1,5	
Seminare Anatomie					5,9
Kursus der Mikroskopischen Anatomie	4,0		2,6		
Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie	8,3	5,1			
Seminar Biochemie/Molekularbiologie (nach Anlage 1 zur ÄAppO)				1,3	
Seminare Biochemie/Molekularbiologie					2,0
Praktikum der Physiologie	10,4	6,0			
Seminar Physiologie (nach Anlage 1 zur ÄAppO)				1,7	
Seminare Physiologie					1,7
Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie	3,0	1,0			
Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie (nach Anlage 1 zur ÄAppO)				0,5	
Seminare der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie					2,0
Praktikum der Berufsfelderkundung		1,8			
Wahlfach	0,7	0,6			
Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin (mit Patientenvorstellung)		2,1			
Praktikum der medizinischen Terminologie		0,7			
<b>Gesamt SWS</b>	<b>54</b>	<b>29</b>	<b>12</b>	<b>5</b>	<b>12</b>

Art: V= Vorlesung; P= Praktikum; Ü=Übung; S=Seminar

## Anlage 2 (zu § 6 Abs. 1) Studienplan für den zweiten Studienabschnitt

Fach / Lehrveranstaltung	V	P	UaK	S
Fächer				
Allgemeinmedizin	0,4			1
Anästhesiologie	1		3	
Arbeitsmedizin, Sozialmedizin	0,1		0,2	0,6
Augenheilkunde	1,8		0,7	0,6
Chirurgie	1		1	0,1
Dermatologie, Venerologie	2		2	
Frauenheilkunde, Geburtshilfe	0,7		0,6	
Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	1,4		1,4	
Humangenetik	2			
Hygiene, Mikrobiologie, Virologie	5	4,1		
Innere Medizin	3,4		2,5	
Kinderheilkunde	2		1	
Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik	2	2		
Neurologie	2,9		1,7	
Orthopädie	1		0,7	
Pathologie	4	1,5		
Pharmakologie, Toxikologie	4			3,4
Psychiatrie und Psychotherapie	2		2	
Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	0,3		1,7	
Rechtsmedizin	2	1,5		1
Urologie	1,4		0,7	0,6
Wahlfach	1			
Querschnittsbereiche				
Epidemiologie, med. Biometrie, med. Informatik	1	1		2,9
Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin	1			1,7
Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliches Gesundheitswesen	0,4		0,1	0,3
Infektiologie, Immunologie				1
Klinisch-pathologische Konferenz	4			
Klinische Umweltmedizin	1,4	1		
Medizin des Alterns und des alten Menschen	0,5		0,4	
Notfallmedizin	1	1,9		
Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie	4			
Prävention, Gesundheitsförderung				0,4
Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz	2		0,2	1
Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren			0,4	0,1
Palliativmedizin	1		0,4	
Schmerzmedizin	1		0,3	

Blockpraktika				
Innere Medizin	6,7		4	0,3
Chirurgie	6		2,5	
Kinderheilkunde	4		3	
Frauenheilkunde	2		1,4	
Allgemeinmedizin			1,7	
<b>Summe SWS</b>	<b>77</b>	<b>13</b>	<b>34</b>	<b>15</b>

UaK.: Unterricht am Krankenbett